Basel, den 13. August 1927 XXVII. Jahrgang / No. 32

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Internationaler Genossenschaftskongress in Stockholm. — Konsumvereine und Ausverkaufswesen. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine: Sitzung des Aufsichtsrates. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 5. und 8. August 1927. — Genossenschaftliches Bildungswesen. — Feuilleton: Stockholm.

Führende Gedanken

Erziehungsfragen.

I.

Die Werbearbeit sowie die Bildungs-, Erziehungs- und Schulungsarbeit der Konsumgenossenschaft darf nicht vornehmlich oder gar allein betrieben werden mit dem Hinweise auf ihren geschäftlichen, wirtschaftlichen, allgemein kulturellen Nutzen, auf die Stärkung, welche sie dem Interessenkampfe und dem politischen Freiheitskampfe der Arbeiter und Angestellten bringt. Dieses Werbemittel, Schulungs- und Erziehungsmittel hat sich vielfach als unzureichend und lahm erwiesen. Den rohen Eigennutz kann man letztlich nicht mit Nutzberechnungen überwinden, sondern nur durch die Erweckung des weitaus höheren, edleren und darum wirksameren Genossenschaftsgeistes, der die Menschen innerlich umformt, von Ichmenschen zu Gemeinschaftsmenschen wiedergeboren werden lässt. Die Tatsache, dass noch so viele Mitglieder, vielleicht manche Angestellte der Konsumgenossenschaft, im Grunde ihrer Seele kurzsichtige, engherzige Ichmenschen geblieben sind, als welche sie dank dem rationalistischen, daher individualistischen Zeitgeist aufwuchsen, ist das ärgste Hemmnis deren Entwicklung. Darum konnten sie bislang nicht das leisten, was sie sich als Ziel setzten und was sie versprachen. Bei dem Aufbauen des echten Genossenschaftsgeistes als der Kraftquelle der Konsumgenossenschaft muss man bis an seine Wurzel, die Lebensgemeinschaft als Gegensatz der blossen Nutz-, Interessen- und Geschäftsverbindung, hinabgehen.... Die Werbearbeit, Bildungs- und Erziehungsarbeit, durch die man seine Konsumgenossenschaft gesund und kräftig machen will, muss immer wieder auf den berufsständischen Geist der Ehre und Freiheit, auf die Ehre und Freiheit des Volksgemeinschaftsgeistes zurückgreifen als auf die höchsten, edlen, ehrbringenden Ziele der genossenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit.

Dr. August Pieper. Aus: Die Genossenschaftsidee. Festschrift der Konsum-Genossenschaft „Eintracht", M. Gladbach. 1926.

Internationaler Genossenschaftskongress in Stockholm.

I.

Nächsten Montag wird der Internationale Genossenschaftskongress in Stockholm eröffnet. Die Tagung beginnt mit der Behandlung des Jahresberichtes des I. G. B. Abends ist der Kongress Gast des Stockholmer Konsumvereins im neuen, wegen seiner vornehmen Architektur weltbekannten Stadthause.

Der zweite Tag dient zur Behandlung verschiedener kleinerer Statutenänderungen und zur Anhörung des Vortrages von Bernhard Jæggi über Die Verbindungen zwischen den landwirtschaftlichen und den Konsumgenossenschaften.

Am Mittwoch soll über dieses Thema diskutiert und der Vortrag von Albin Johansson (Schweden) über Aktuelle Genossenschafts-Probleme angehört werden. Hier sollen Fragen wie das Eigenkapital, Preispolitik, genossenschaftliche Neutralität, Spezialisierung und Konzentration, sowie internationale Zusammenarbeit behandelt werden. Für den Abend ist ein Ausflug nach dem in der Nähe Stockholms liegenden schönen Erziehungsheim des schwedischen Verbandes vorgesehen.

Der letzte Tag (Donnerstag) dient zur Behandlung einiger allgemeiner Angelegenheiten und wird die Gäste nochmals zu einem gemeinsamen «Lunch» vereinigen.

Mit dem Kongress ist eine Ausstellung für genossenschaftliche Propaganda verbunden. Eine besondere Konferenz wird die verschiedenen Methoden genossenschaftlicher Propaganda und Aufklärung behandeln. Ebenfalls in Verbindung mit dem Kongress werden noch verschiedene weitere Tagungen stattfinden, wie diejenige der internationalen Frauengilde, des internationalen Bankausschusses, des internationalen Versicherungswesens und der internationalen Grosseinkaufsgesellschaft u. a.

Die internationale genossenschaftl. Sommerschule steht bereits am Ende ihres vierzehntägigen Kurses.

Die Genossenschafter aller beteiligten Länder wenden dem Kongress ihr Interesse zu, wünschend und hoffend, dass seine Beschlüsse für die Genossenschaftssache segensreiche Wirkungen haben werden.

Nun zeigen sich allerdings Anzeichen, die befürchten lassen, dass diese Wünsche und Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen. Die Russen wollen für den Internationalen Genossenschaftsbund den Weg bestimmen. Die «Prawda» hat, wie Paul Olberg in der «Konsumgenossenschaftlichen Rundschau» mitteilt, in ihrer Nummer vom 26. Juli einen Artikel veröffentlicht in dem erklärt wurde, dass die internationale Genossenschaftsbewegung sich am Scheidewege befinde, weil «die pazifistische Politik» des Internationalen Genossenschaftsbundes ein Fiasko erlitten habe. Von der Herstellung unmittelbarer Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Konsumvereinen erwartet die «Prawda» keine positiven Resultate. Das führende Sowjetblatt machte in der Hauptsache folgende Ausführungen:

«Auf dem bevorstehenden Kongress in Stockholm werden zwei Richtungen, die reformistische und die revolutionäre, zusammenstossen. Die Reformisten behaupten, dass die weitere erfolgreiche Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft möglich sei. Unter dieser Voraussetzung versuchen sie im Westen, das Genossenschaftswesen dem kapitalistischen System anzupassen. Sie versuchen, das Genossenschaftswesen konkurrenzfähig zu machen mit den Trusten und den Handelskonzernen; sie hoffen, auf diese Weise die Verbesserung der Handelsmethoden, den Uebergang zur Eigenproduktion und zur Rationalisierung der Genossenschaftsunternehmungen zu erreichen».

Daraus zieht das Zentralorgan der kommunistischen Partei Sowjetrusslands die Folgerung, dass die Genossenschaften den «revolutionären» Weg beschreiten müssen, um den Kampf sowohl gegen den Kapitalismus als auch gegen die «verräterische Politik der Reformisten» zu organisieren. In der «Prawda» heisst es wörtlich: «Die revolutionären Genossenschafter, die Kongressteilnehmer werden bei jeder Gelegenheit die pazifistische Politik in der internationalen Genossenschaftsbewegung brandmarken. Die revolutionären Genossenschafter werden von der Tribüne des Kongresses an die Völkermassen appellieren, sie werden sie auffordern, Massnahmen gegen die Versuche der Imperialisten, Sowjetrussland einzukreisen, zu treffen (gesperrt in der «Prawda»). Sie werden vom Internationalen Genossenschaftsbund Aktivität fordern, den Anschluss der Genossenschaftsbewegung an die allgemeine Arbeiterbewegung, die Zusammenarbeit mit den internationalen Gewerkschaftsorganisationen, den Kampf mit der Kriegsgefahr und dem Faszismus. Sie werden gegen die reformistische Idee der Solidarität von Arbeit und Kapital kämpfen und eine rein proletarische Politik, die auf dem Klassenkampf basiert, fordern.»

Dass der Internationale Genossenschaftsbund den russischen Kurs nicht einschlagen wird, ist gewiss, aber es bleibt noch ungewiss, welche Folgen sich aus dem Richtungsstreit, den die Russen auch hier nicht vermeiden wollen, entstehen werden. Je bestimmter der Stockholmer Kongress feststellt, was sein muss, desto rascher wird sich die Gefahr der Lähmung, die den Bund fatalerweise gerade jetzt bedroht, wo er zur bessern Auswirkung seiner Kräfte schreiten will, beseitigen lassen.

* * *

Da die für den Kongress vorgesehenen Referate in der kürzlich erschienenen Kongress-Agenda enthalten sind, können wir heute das **Referat von B. Jæggi,** für das sich unsere Leser besonders interessieren dürften, zum Abdruck bringen. Der Referent macht über

Die Beziehungen der Konsumgenossenschaften zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften

folgende Ausführungen:

Mit der stetigen Ausbreitung der Konsumgenossenschaftsbewegung und der in den letzten Jahren in zahlreichen Ländern festgestellten beträchtlichen Erstarkung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gestaltet sich die Frage der gegenseitigen Beziehungen zwischen diesen beiden Genossenschaftsarten zu einer Angelegenheit von höchster Bedeutung. Das Problem der näheren Beziehung zwischen Produzent und Konsument beziehungsweise dessen Lösung ist von grossem Einfluss auf die künftige Entwicklung des Genossenschaftswesens und damit auch auf die Gestaltung der Volkswirtschaft.

Die Wichtigkeit dieser Frage tritt dem in der Praxis stehenden Genossenschafter sozusagen Tag für Tag vor Augen und es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass die Frage der Beziehungen zwischen Konsumgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften schon seit mehreren Jahren regelmässig auf der Tagesordnung der genossenschaftlichen Kongresse in verschiedenen Ländern wiederkehrt. Auch der Internationale Genossenschaftsbund hat diesen Gegenstand schon mehrere Male auf seinen Kongressen behandelt. (Der Referent verweist auf die bezüglichen Kongresse und zitiert die Beschlüsse: 1913 in Glasgow, Referent Heinrich Kaufmann, Hamburg; 1921 in Basel, Referent Albert Thomas; 1924 in Gent, Referent wieder Albert Thomas.)

Durch die Vormerkung dieses Themas auf die Tagesordnung des diesjährigen Internationalen Genossenschaftskongress in Stockholm gibt der Zentralvorstand des I. G. B. seinen Willen kund, diese überaus wichtige Angelegenheit auf nationalem wie auf internationalem Boden weiter zu behandeln, um sie allmählich, nach Massgabe und nach Entwicklung der Verhältnisse, einer Lösung entgegen zu führen.

Die Genossenschaftsbewegung in ihren verschiedenen Formen ist heute schon so erstarkt und bedeutet in verschiedenen Ländern jetzt schon einen derart wichtigen wirtschaftlichen Faktor, dass die Annahme der Möglichkeit, die gegenwärtig bestehende privatkapitalistische Wirtschaft zurückzudrängen und mit der Zeit durch ein genossenschaftlich durchgebildetes Wirtschaftssystem zu ersetzen, vollauf berechtigt erscheint.

Die Grundlagen für den Aufbau einer neuen Wirtschaftsform nach genossenschaftlichen Grundsätzen sind in verschiedenen Ländern schon in mannigfaltigster Art vorhanden. In einzelnen Ländern ist die konsumgenossenschaftliche, in andern wieder die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung bereits soweit vorgeschritten und ausgebaut, dass dieselben auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Landes heute schon einen massgebenden, zum Teil geradezu einen bestimmenden Einfluss ausüben. Angesichts dieser Tatsache ist die Auffassung vollauf berechtigt, dass durch eine Annäherung zwischen den organisierten Konsumenten und den in landwirtschaftlichen Genossenschaften zusammengeschlossenen Produzenten der Gedanke der Genosenschaftsbewegung wesentlich gefördert werden könnte. Notwendig ist indessen, die Konsumenten sowohl als

auch die Produzenten dahin zu erziehen, dass sie die Macht, die materielle und ethische Bedeutung des Genossenschaftsgedankens zu erkennen vermögen, dass sie im genossenschaftlichen Zusammenschlusse nicht nur ein Instrument ersehen, für sich und ihre in der lokalen Organisation zusammengeschlossenen Mitglieder materielle Vorteile zu erringen, sondern, dass sie darnach trachten, durch gemeinsame Verständigung und durch Zusammenarbeit mit den übrigen Volksgenossen an der Entwicklung der Menschheit mitzuwirken.

Die Genossenschaften und insbesondere die Konsumentenorganisationen haben, als während des Krieges die Weltwirtschaft zusammenbrach und auch in den einzelnen Ländern die wirtschaftlichen Verhältnisse von Grund auf geändert wurden, den Beweis geleistet für die Bedeutung, die ihnen als Träger eines gerechten, im Interesse des Volksganzen arbeitenden Wirtschaftssystems zukommt.

Die Schaffung von gegenseitigen Beziehungen zwischen Konsumgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften wird immer mehr zu einem wirtschaftlich zwingenden Gebot. Die kapitalistische Privatwirtschaft hat sich in den Nachkriegsjahren in den meisten Ländern gestärkt. Die fortschreitende Konzentration des Kapitals droht die kleineren und schwächeren Betriebe auszuschalten oder aufzusaugen und unter den Grossbetrieben selbst eine heftige Konkurrenz zu entfachen, insofern das Kapital nicht vorzieht, sich in den überall entstehenden und mächtiger werdenden Kartellen, Trusts und Konzernen usw. zu verbinden, um so die Produktion und den Verbrauch zu einer unermesslichen Gewinnquelle des Privatkapitals zu gestalten. Diese wirtschaftliche Entwicklung wächst sich immer mehr zu einer Gefahr für die breite Volksmasse aus. Die staatlichen Behörden stehen diesem Wirtschaftsprozess ohnmächtig gegenüber. Es wird deshalb nur auf dem Wege der Gestaltung einer organischen Gemeinwirtschaft möglich werden, diesen Trustgebilden entgegen zu treten.

Eine gegenseitige Verständigung und die Schaffung einer engen Verbindung aller wirklich produktiv Arbeitenden ergibt sich deshalb als eine Notwendigkeit, um gemeinsam Stellung nehmen zu können gegen alle diejenigen Bestrebungen, die Produktion und Gütervermittlung nicht als Dienstleistung im Interesse des Volksganzen, sondern lediglich als Selbstzweck in gewinnsüchtiger Absicht auffassen. Für den wirtschaftlichen und sittlichen Fortschritt der Menschheit kann etwas wesentliches nur dann vollbracht werden, wenn es gelingt, allmählich diejenigen Faktoren auszuscheiden, die keine wirtschaftlich gerechtfertigte Funktion ausüben.

Eine soziale Wirtschaftsform ist nur möglich, wenn sich alle aufbauenden Kräfte des Volkes zum Nutzen der Gesamtheit vereinigen. Das Mittel hiezu bietet die Genossenschaft. Der Weg zur Erreichung dieses Zieles ist die praktische Verbindung zwischen der werktätigen Bevölkerung von Stadt und Land zwecks Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Es wird möglich sein, gemeinwirtschaftliche Forderungen im werktätigen Volke viel eher zu verankern, wenn eine wirtschaftliche Annäherung der Arbeitenden in Stadt und Land auf dem Wege der genossenschaftlichen Beziehungen gesucht wird.

Die Genossenschaft ist vorwiegend die Gesellschaftsform der wirtschaftlich Schwachen. Sie ist die Organisation der wirtschaftlichen Selbsthilfe. Sie bietet das Mittel, die erzeugten Waren auf direktem Wege vom Produzenten zum Konsumenten zu führen und dafür zu sorgen, dass, infolge Ausschaltung des Zwischenhandelsgewinnes dem ersteren der angemessene Preis für seine Ware zukommt, während letzterer vor Uebervorteilung oder Ueberforderung hinsichtlich Preis und Qualität geschützt werden kann. Die landwirtschaftliche Kredit- und Produktiv-Genossenschaft kämpft gegen Zinsknechtschaft, gegen Kreditwucher, gegen Schmälerung des Arbeitsertrages. Die Konsumgenossenschaft kämpft gegen Warenwucher, gegen Schmälerung der Konsumkraft. Kreditgenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften und Konsumgenossenschaften, alle gehen, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen, darauf aus, die überflüssigen Zwischenglieder zwischen Produzent und Konsument auszuschalten.

Jede Genossenschaftsart trägt auf ihre Weise dazu bei, die Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder zu verbessern. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften vereinigen vor allem die mittleren und kleineren Landwirte, während die Grossgrundbesitzer sich denselben eher fern halten. Schon hieraus geht hervor, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften berufen sind, das Interesse der schaffenden Arbeit zu vertreten. Sie bewegen sich somit auf gleicher Linie wie die Konsumgenossenschaften, die darnach trachten, dem Arbeitseinkommen der Konsumenten einen möglichst grossen realen Wert zu verschaffen.

Aus den gesammelten Statistiken, die wir uns zu einem grossen Teile bei der Abteilung für Genossenschaftswesen im Internationalen Arbeitsamt beschaffen konnten, geht hervor, dass sich die Genossenschaften sozusagen in allen Ländern in den verflossenen Jahren stark vermehrt haben. Auch dort, wo das Genossenschaftswesen vor 15 oder 20 Jahren in ganz bescheidenen Anfängen vorhanden war, hat sich erfreulicherweise eine manchmal geradezu überraschende Entwicklung eingestellt.

Weil über einige Länder statistisches Material nur spärlich vorhanden ist, ist es leider nicht möglich, eine lückenlose schematische Darstellung der Genossenschaftsbewegung in den verschiedenen Ländern sowie der geschäftlichen Beziehungen zwischen den Konsumgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften zu bieten.

Das Unvermögen der staatlichen Organisation, die verschiedenen im Verlaufe der Jahrzehnte in den Vordergrund getretenen wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zu lösen, musste mit Naturnotwendigkeit die genossenschaftliche Selbsthilfe der materiell bedrängten Volksklassen hervorrufen. In zunehmendem Masse haben stets weitere Volkskreise im genossenschaftlichen Zusammenschluss das Mittel erkannt, durch welches das wirtschaftliche Interesse auch der nicht kapitalkräftigen Bevölkerungsschichten gewahrt und vertreten werden kann. Es hat sich auch, je länger je mehr, erwiesen, dass das genossenschaftliche System alle wirtschaftlichen Funktionen, gleich welcher Art, zu erfüllen vermag und deshalb berufen ist, in der Volks- und Weltwirtschaft eine immer grössere Rolle zu spielen. Eine nähere Prüfung der Genossenschaftsbewegung in den verschiedenen Ländern erzeigt die Mannigfaltigkeit, in der das genossenschaftliche Prinzip zur Anwendung gelangt und wie es versteht, das Einzelinteresse mit dem Kollektivinteresse zu verbinden und so unwillkürlich unter den Mitgliedern ein solidarisches Empfinden wach zu rufen.

Wohl verfolgt jede Genossenschaftsart ihre besonderen Zwecke. Alle Genossenschaften streben indessen doch einem gemeinsamen Ziele zu, das ist: das arbeitslose Einkommen einzuschränken, einen gerechten Ausgleich zwischen Arbeit und Kapital herbeizuführen und eine gerechte Verteilung der Früchte der Arbeit zu ermöglichen.

Dieses Bestreben liegt aber für die arbeitenden Klassen auf dem Lande sowohl als auch in Gewerbe und Industrie nicht nur in einer höheren Ansetzung des Preises für ihre Arbeit, sondern jeder produktiv Tätige hat ein grosses Interesse an der Beständigkeit in der wirtschaftlichen Betätigung der übrigen Volksgenossen, um für seine eigene Produktion auf Ständigkeit im Absatze zählen zu können. Eine geregelte organisierte Bedarfsdeckung liegt somit im Interesse der landwirtschaftlichen wie der industriellen Bevölkerung.

Die Interessen des werktätigen Landwirtes und des werktätigen Berufs- und Fabrikarbeiters sind nur scheinbar gegensätzlicher Natur. In Wirklichkeit liegt es im Interesse des einen wie des andern, wenn alle Mitglieder der menschlichen Gesellschaft in der Lage sind, ein menschenwürdiges Dasein zu fristen und ein anständiges Auskommen zu finden. Die Genossenschaft ist die gegebene Wirtschaftsform, diese Interessenvereinigung durchzuführen. Die Konsumgenossenschaften im besonderen bezwecken durch die gemeinsame Beschaffung aller für die Befriedigung der Bedürfnisse von Haus und Familie notwendigen Gegenstände des täglichen Bedarfes die Schaffung einer Grundlage, auf der die genossenschaftliche Produktion in geordneter Weise aufgebaut werden kann.

In zahlreichen Ländern haben denn auch die organisierten Konsumenten die Eigenproduktion von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen schon in ansehnlichem Ausmasse an die Hand genommen. Als leuchtendes Beispiel dienen die Produktivbetriebe der englischen Grosseinkaufsgesellschaft, die im Jahre 1925 in 40 Fabrikationszweigen mit über 100 Betrieben Waren im Gesamtbetrage von 27 Millionen Pfund Sterling hergestellt hat.

Die landwirtschaftliche Produktion ist hingegen von den organisierten Konsumenten nicht in grossem Umfange durchgeführt worden. Wohl besitzt die englische Grosseinkaufsgesellschaft grössere Plantagen in Indien und Afrika. In England selbst betreibt sie 12 landwirtschaftliche Güter, ferner haben ca. 170 englische Konsumvereine die landwirtschaftliche Produktion an die Hand genommen. Auch in anderen Ländern sind vereinzelte Versuche unternommen worden, so auch in der Schweiz, wo der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) acht landwirtschaftliche Güter verschiedener Grösse erworben hat. Wegleitend beim Erwerb der letzteren war, sich einen Einblick in die Betriebsweise und Rentabilität der landwirtschaftlichen Produktion zu verschaffen.

Die Erfahrungen, die die organisierten Konsumenten mit dem Betriebe von landwirtschaftlichen Gütern im allgemeinen gemacht haben, erzeigen indessen, dass es ausgeschlossen ist, den Bedarf der Konsumenten in Landeserzeugnissen durch Eigenproduktion zu decken. Ganz besonders in Ländern, wo Grund und Boden in der Hauptsache sich im Besitze kleiner Landwirte befindet, wo die kleinbäuerliche Wirtschaft durch die Bodenverhältnisse und die Art der Produktion bedingt ist, so besonders auch in verschiedenen Staaten Osteuropas nach der in den letzten Jahren durchgeführten Aufteilung des Grossgrundbesitzes, wird es nicht möglich sein, die Urproduktion durch konsumgenossenschaftliche Organisationen in grossem Umfange durchführen zu lassen. Dagegen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, einen Teil der pflanzlichen Produkte durch Betriebe von Konsumgenossenschaften herstellen zu lassen, insbesondere im Frucht- und Gemüsebau, wo industrielle Methoden zur Anwendung gelangen können. So hat der Verband schweiz. Konsumvereine eine Genossenschaft für Gemüsebau gegründet und finanziert, die auf eigenem oder gepachtetem Land 1700 Jucharten Land bebaut, das vor wenig Jahren teilweise noch Sumpfland war und vorerst entwässert werden musste. Diese Genossenschaft hat dadurch grosse Flächen anbaufähiges Land geschaffen, einer grösseren Zahl Mitmenschen Arbeitsgelegenheit verschafft und damit ein schönes Stück Kulturarbeit geleistet.

Es ist nun allerdings zu bemerken, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung gerade solcher Länder, wo der kleinbäuerliche Betrieb verbreitet ist, der konsumgenossenschaftlichen Bewegung nahe steht und die Verhältnisse in Dänemark, Schweden, Finnland, Ungarn und in der Schweiz zeigen, dass sich die kleinbäuerliche Bevölkerung zu einem ebenso anhänglichen Glied der Konsumgenossenschaft entwickelt wie die Wohnbevölkerung in industriellen Gegenden.

Gleichwohl muss man sich dessen bewusst sein, dass es der konsumgenossenschaftlichen Organisation nicht möglich sein wird, in sich alle Elemente zu vereinigen, die für einen genossenschaftlichen Aufbau der Weltwirtschaft notwendig sind, sondern man wird die Anbahnung und Weiterführung dieser Auf-

Stockholm.

Das Märchen, die Eisbären wandelten in voller Freiheit auf den Strassen Stockholms umher, und eine Reihe anderer ähnlicher Geschichten glaubt ja wohl heute kein Fremder mehr, aber dennoch kommt es recht oft vor, dass Ausländer bei ihrem ersten Besuch in der schwedischen Hauptstadt — die in den nächsten Tagen der Sitz des Kongresses des Internationalen Genossenschaftsbundes werden soll — ihr Erstaunen darüber äussern, eine derartig wohlgebaute, moderne Stadt in dem kleinen, von den internationalen Hauptverkehrswegen so abgelegenen Schweden zu finden. Freilich ist Stockholm keine Millionenstadt und hat nur etwa 450,000 Einwohner ohne die Vorstädte, aber inbezug auf Modernität, Hygiene und Schönheit kann es sich mit jeder anderen Hauptstadt messen.

Die beiden kennzeichnendsten Eigenschaften im allgemeinen Stadtcharakter Stockholms sind die, dass es luftig und abwechslungsreich ist. Das Luftigsein verdankt die Stadt ihrer Lage auf einer Anzahl Inseln, umspült von den blauen Wassern des Mälarsees und der Ostsee, die dem erhitzten Städter Frische und Abkühlung spenden. Die Stadt liegt auch nicht überall auf glatter Ebene, sondern teilweise auf Hügeln und bergigem Gelände. Die schwedische Bezeichnung für die verschiedenen Stadtteile, die sog. «Malme», ist auf diese Verhältnisse zurückzuführen. Der Abwechslungsreichtum des Stadtbildes kommt daher, dass die Altstadt im grossen ganzen ihr früheres Aussehen bis heute behalten hat. Stockholm ist eine siebenhundertjährige Stadt — sie wurde 1250 vom damaligen Reichsverweser Birger Jarl gegründet — und die architektonischen Schönheiten, die im Laufe der Jahrhunderte auf ihrem Boden entstanden sind, geben den modernen Stadtteilen ein besonders anziehendes und malerisches Gepräge. Stockholm besitzt ausserdem einen Reichtum an prächtigen Park- und Gartenanlagen mit einem für so nördliche Gegenden erstaunlich üppigen Grün und farbenfroher Blumenfülle. Im Sommer, wenn die das Herz der Stadt durchziehende blaue Wasserader, der sog. «Strom», von schmucken, weissen Dampfern wimmelt, auf denen die Städter zu ihren in den «Schären», dem Gebiet der zahllosen Inselgruppen zwischen Stockholm und der offenen Ostsee, gelegenen Sommerwohnungen hinausfahren, bildet die schwedische Hauptstadt das denkbar schönste Bild in hellen, heiteren, gedämpften Pastellfarben.

gabe nur in Verbindung mit den übrigen Genossenschaften der verschiedensten Art, insbesondere den landwirtschaftlichen und Kreditgenossenschaften, zu lösen imstande sein.

Die Bedeutung des Konsumgenossenschaftswesens geht daraus hervor, dass der Internationale Genossenschaftsbund heute 75 Verbände und Vereinigungen aus 34 Staaten als Mitglieder zählt, deren Zweiggenossenschaften die Zahl von 85,000 erreichen, und so auf internationalem Boden eine Konsumentenschaft von schätzungsweise 40 Millionen Einzelpersonen vereinigt.

Zahlreicher als die Konsumgenossenschaften sind indessen in den meisten Ländern die landwirtschaftlichen Genossenschaften verbreitet. In den mannigfaltigsten Formen passen sie sich den besonderen Bedürfnissen der Landbevölkerung in den verschiedenen Ländern an. Die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, der Verwertungs- und Bezugsgenossenschaften hat der grossen Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung in zahlreichen Ländern die Möglichkeit verschafft, sich der bedrückenden Macht des Privatkapitalismus und des privaten Zwischenhandels in gewissem Grade zu entwinden. Es ist ein sprechendes Zeichen für die hohe Bedeutung des Genossenschaftswesens, dass die produktive Leistung der landwirtschaftlichen Bevölkerung eines Landes in der Regel umso grösser ist und dass diese die Früchte ihrer Arbeit umso eher geniesst, je höher die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung entwickelt ist.

Durch den lokalen und nationalen genossenschaftlichen Zusammenschluss wird jedem einzelnen Landwirt die Möglichkeit geboten, sich mit den Vorteilen der modernen Arbeitsmethoden und Produktionsmittel vertraut zu machen, ja er wird mancherorts von den Genossenschaften durch Abstufung des Abnahmepreises je nach Qualität und Sortierung geradezu veranlasst, für die Ablieferung guter marktfähiger Ware besorgt zu sein. Diese erzieherische Beeinflussung erhöht denn auch die Kenntnisse des Produzenten inbezug auf die Marktverhältnisse. Er lernt die Bedürfnisse der Konsumentenschaft kennen und seine Produktionstätigkeit und Produktionsfähigkeit dementsprechend einstellen. Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Verwertungsgenossenschaften sind somit in hohem Masse berufen, an einer Hebung der Qualität der erzeugten Produkte mitzuwirken.

Die genossenschaftliche Organisation gestattet sodann dem Landwirt, den Arbeitsertrag zu steigern, da er bei verschiedenen Produkten nicht mehr gezwungen ist, sie zu jedem Preise dem Händler abzutreten, um sich das für seine Existenz notwendige Bargeld zu beschaffen. Mancherorts ist ihm die Möglichkeit geboten, seine Erzeugnisse einer Verwertungs- oder Lagerhausgenossenschaft abzuliefern, die ihm eine grössere Anzahlung macht, die Ware ordnungsgemäss behandelt und im richtigen Moment weiter verkauft, um schliesslich nach Abzug der Lager- und Verkaufsspesen Nachzahlungen bis zum vollen Verkaufserlös zu leisten. Die grossen kalifornischen Fruchtexportgenossenschaften, die Exportgenossenschaften für Butter und Eier in Dänemark, die Käserei- und Milchgenossenschaften in der Schweiz und andere sind ein Beweis dafür, welch grosse Rolle den landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften inbezug auf Verbesserung der Qualität und der Sorten zukommt.

In verschiedenen Ländern haben sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu einflussreichen Verbänden zusammengeschlossen, sei es zu Zentralorganisationen für den Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Geräte sowie für den Verkauf der Produkte, sei es zu besonderen Absatzgenossenschaften für bestimmte Erzeugnisse, wobei dem Verkauf eine mehr oder weniger vollkommene Verarbeitung vorausgehen kann. Die Verbände sind die gegebenen Organe, die Ware, die im Inlande nicht verkauft werden kann, auszuführen. Es scheint nun eigentlich nur natürlich, dass diese auf genossenschaftlichem Wege gesammelte Ware nicht dem privaten Zwischenhandel, sondern den Einkaufsgenossenschaften beziehungsweise deren Grosseinkaufsgesellschaften, die sich mit dem Artikel befassen, geliefert werde.

Eine vom Internationalen Arbeitsamt (Abteilung für Genossenschaftswesen) durchgeführte Untersuchung über die Beziehungen zwischen landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften und Konsumgenossenschaften hat die grossen Vorteile hervortreten lassen, die Produzenten und Konsumenten aus einer direkten organischen Verbindung erzielen können. Die Bedeutung, die auf dem Weltmarkte den landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften in einigen Artikeln zukommt, insbesondere für Milchprodukte und Getreide, dann aber auch für Fleisch und Eier, ist heute schon erwähnenswert.

Die Tätigkeit der Konsumgenossenschaften und deren Grosseinkaufsgesellschaften inbezug auf die Vermittlung und die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte wird in hohem Grade bestimmt durch die örtlichen und nationalen Verhältnisse in der Produktion. Da, wo die inländische Produktion den Landesbedarf zu einem grossen Teil zu decken vermag, be-

---

Das hervorragendste Bauwerk der Stadt ist das Königliche Schloss, eine Schöpfung des grossen Architekten Nikodemus Tessin (1654—1728), ein imposanter Block in mächtigem Renaissancestil. Am selben Platz lag ehedem das älteste Schloss der Hauptstadt, das stark befestigt war und den Namen «Drei Kronen» trug. Diesen Namen führt jetzt die stattliche Mühle der schwedischen Genossenschafter, die sich an der Hafeneinfahrt Stockholms etwa anderthalb Kilometer vor der Stadt erhebt, eine Schutzwehr der schwedischen Konsumenten gegen die Trustherrschaft. Aus Stockholms Reichtum an schönen öffentlichen Gebäuden ragt ausserdem als feste Burg das vor wenigen Jahren vollendete Stadthaus (Architekt Ragnar Oestberg) empor, das den Ruf geniesst, eines der bewundernswertesten und bis ins Einzelne am sorgfältigsten ausgeführten baulichen Meisterwerke im heutigen Europa zu sein. Bemerkenswert sind ferner das «Nordische Museum» in dem an Naturschönheiten reichen «Tiergarten» mit dem einzigartigen Freilichtmuseum «Skansen», einer Sammlung alter schwedischer Bauernhäuser, Dorfkirchen und dergleichen, und schliesslich das in mittelalterlicher Bauart errichtete städtische Rathaus.

Die Umgebung Stockholms ist berühmt durch ihre eigenartige Schönheit und durch ihre reichen Gelegenheiten zum Baden und zum Tummeln in freier Natur. Kaum eine andere europäische Hauptstadt ist in dieser Beziehung so glücklich daran wie Stockholm. In einem Halbkreis von etwa 30 englischen Meilen Radius liegt vor der schwedischen Hauptstadt Insel an Insel in allen möglichen Grössen, mit prunkendem Grün, übersät von Landhäusern, die wohlhabende Stockholmer sich als Sommerwohnstätten errichtet haben. Schöne Gasthäuser mit zugehörigem Badestrand, darunter mehrere in volkstümlichem Stil, findet man an den verschiedensten Stellen auf diesen Inseln und Inselchen, die an Sommertagen das Ziel gewaltiger Massen der Stockholmer Bevölkerung bilden. Die vom Schwedischen Genossenschaftsverband gegründete Schule zur Ausbildung von Beamten und Angestellten, «Vär Gärd» («Unser Heim») genannt, liegt an einem der reizvollsten Punkte in den Schären. Die diesjährige internationale genossenschaftliche Sommerschule wurde dort abgehalten. Und auch sonst werden die Kongressteilnehmer Gelegenheit haben, mit der eigenartigen Schönheit Stockholms und seiner Umgebung Bekanntschaft zu machen.

ziehen die Konsumenten ihren Bedarf entweder direkt vom Produzenten oder aber, wo die Organisation der Konsumenten schon etwelche Bedeutung erlangt hat, sehr oft durch Vermittlung der Konsumgenossenschaften oder sogar durch die der Zentraleinkaufsstellen. In Ländern, in denen die Konsumgenossenschaften einen grösseren Teil der Konsumenten organisiert haben und infolgedessen den Produzenten ein sicheres Absatzgebiet mit einem einfachen und rationellen Verteilungssystem liefern, bilden sie die gegebenen Organe, den Vertrieb der Produktion für die Produzenten zu besorgen.

Die Beziehungen zwischen Konsumgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften haben nicht immer nur die Form zufälliger Handelsgeschäfte. In verschiedenen Fällen nehmen sie die Form von ständigen Lieferungsverträgen an und entwickeln sich bis zur Gründung gemeinsamer Agenturen oder gemeinschaftlich verwalteter Unternehmungen.

In einem Bericht des Internationalen Arbeitsamtes hat Herr Dr. *Fauquet*, Leiter der Abteilung für Genossenschaftswesen, für gemeinschaftliche Unternehmungen von Konsumvereinen und landwirtschaftlichen Genossenschaften folgende Richtlinien aufgestellt:

«In der Bildung schon bestehender oder in Aussicht genommener gemeinschaftlicher Gesellschaften lassen sich folgende gemeinsame Grundzüge erkennen:

a) Landwirtschaftliche Genossenschaften einerseits und Konsumgenossenschaften anderseits vereinigen sich auf dem Fusse vollständiger Gleichberechtigung. Sie übernehmen gleiche Teile bei der Bildung des Gesellschaftskapitals und erhalten einen gleichmässigen Anspruch auf die Vertretung in den Versammlungen und anderen Organen der Gesellschaft. Die Verteilung der Ueberschüsse erfolgt zu gleichen Teilen unter die beiden Gruppen, die ihren Anteil hinwiederum an ihre Mitglieder pro rata der gemachten Lieferungen oder gemachten Käufe verteilen.

b) In den Geschäftsabschlüssen mit dem einen oder anderen Teil oder mit Mitgliedern der einen oder andern Gruppe übt das gemeinsame Unternehmen die gleichen Funktionen wie ein privater Zwischenhändler aus, d. h. es handelt sowohl für die Käufer als auch für die Verkäufer nach Massgabe der Marktpreise. Der erzielte Bruttogewinn dient zur Deckung der Geschäftsunkosten und der Nettoüberschuss wird, nach angemessener Rückstellung für die Reserven, beiden Parteien zurückerstattet.

c) Das gemeinsame Unternehmen kann seine Handelsgeschäfte erweitern auf eine technische Bearbeitung der in Frage kommenden Warenartikel. Der hieraus entstehende Ueberschuss ändert in der Verteilung des Endergebnisses nichts.

Das gemeinschaftliche Unternehmen ersetzt somit den privaten Zwischenhändler, um an seiner Stelle den Verteilungsprozess, wenn möglich, mit einem besseren technischen Ergebnis durchzuführen. Die Anwendung der Marktpreise sowohl für den Ankauf als auch für den Verkauf macht die gewohnten schwierigen Verhandlungen bezüglich der Handelsabschlüsse überflüssig, anderseits vollzieht sich die gemeinsame Leitung des Unternehmens durch Vertreter der beiden Parteien nicht auf der Grundlage eines Ausgleichs entgegengesetzter Interessen, sondern auf der Grundlage gemeinsamer Interessen inbezug auf Ermässigung der Unkosten und Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit des gemeinschaftlichen Unternehmens.»

Infolge der Bestrebungen der Konsumvereine und der landwirtschaftlichen Genossenschaften scheint eine gegenseitige Verbindung zur Förderung der gemeinsamen Interessen gegeben. Durch eine Verbindung mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften können die Konsumvereine ihre Organisationsbasis erweitern, während umgekehrt den landwirtschaftlichen Genossenschaften durch ständige Belieferung von Konsumvereinen die grossen Vorteile eines dauernden und sicheren Absatzgebietes geboten werden können. Besonders bei leicht verderblichen Waren wie Milch, Butter, Gemüse und Obst ist die Rentabilität von einem ständigen und sichern Absatz abhängig. Ob der Vertrieb der Landesprodukte sich durch den Produzenten mit den lokalen Konsumvereinen oder durch die landwirtschaftlichen Organisationen mit den Konsumgenossenschaften oder durch die Zentralverbände selbst vollziehen soll, ist eine Organisationsfrage, die nicht überall gleich gelöst werden kann, weil hiebei die örtlichen sowie die Landesverhältnisse massgebend sind und weil nicht zuletzt die Entwicklung und Erstarkung der verschiedenen Genossenschaftsarten eines Landes dabei eine ausschlaggebende Rolle spielen. Wünschenswert, ja notwendig scheint hingegen auf alle Fälle gegenseitige Fühlungnahme der Zentralorganisationen und gegebenenfalls die Aufstellung bestimmter, den Verhältnissen angepasster Richtlinien für die Durchführung des gegenseitigen Verkehrs.

Etwelche Schwierigkeiten bezüglich einer Verständigung zwischen den landwirtschaftlichen und Konsumgenossenschaften ergeben sich manchmal aus einer in gewissem Grade bestehenden Konkurrenz zwischen den beiden Organisationen in solchen Ländern, wo einerseits Konsumgenossenschaften ihren Wirkungskreis auch auf die Landbevölkerung ausgedehnt und den Vertrieb landwirtschaftlicher Bedarfsartikel an die Hand genommen haben und wo anderseits landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften ihre Mitglieder auch mit Lebensmitteln und Haushaltungsgegenständen versorgen.

Eine weitere Frage von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Genossenschaftswesens und die Durchführung der zu lösenden Aufgaben ist die Sammlung der kleinwirtschaftlichen Kapitalkräfte durch Belebung der individuellen und vereinigten Spartätigkeit. Die in verschiedenen Ländern vorhandenen bedeutenden Ersparnisse des werktätigen Volkes können durch zweckentsprechende Organisation gesammelt und genossenschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht werden, was ermöglicht, diese Gelder, die heute noch zu einem grossen Teile für kapitalistische Interessen Verwendung finden, zur Förderung von Betrieben auf genossenschaftlicher Grundlage, insbesondere in bezug auf industrielle und landwirtschaftliche Produktion zu verwerten. Die Zusammenfassung der vorhandenen genossenschaftlichen Sparkräfte kann je nach den Verhältnissen des Landes in lokalen oder in zentralen Genossenschaftsbanken erfolgen. Durch die Schaffung gemeinsamer Genossenschaftsbanken könnte eine weitere Grundlage für eine Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Konsumgenossenschaften geschaffen werden.

Als Tatsache ist sodann zu vermerken, dass die Genossenschaften, trotz ihrer Bedeutung, in vielen wichtigen Fragen ins Hintertreffen geraten, weil ihnen eine organische Verbindung und Zusammenarbeit fehlt. Wohl ist in der letzten Zeit in verschiedenen Staaten eine die Genossenschaftsbewegung fördernde Gesetzgebung geschaffen worden. In einigen Ländern wird die Entwicklung, besonders die der landwirtschaftlichen Genossenschaften, mit namhaften Staatsmitteln unterstützt. Dagegen fehlt mancherorts noch ein Organ, in dem die Fragen, die alle Genossenschaften gemeinsam berühren, beraten werden können, so namentlich im Hinblick auf die Gesetzgebung und Rechtspflege. Da, wo sich die verschiedenen Genossenschaftsarten zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden, ist ihnen auch die Möglichkeit geboten, in viel stärkerem Masse die weitere Entwicklung des Genossenschaftswesens zu fördern, an der Ausbreitung und Vertiefung genossenschaftlicher Bildung zu

arbeiten und damit den Gedanken des genossenschaftlichen Zusammenschlusses und genossenschaftlicher Arbeit in den breiten Schichten der Bevölkerung volkstümlich zu gestalten.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen landwirtschaftlichen und Verbraucher-Genossenschaften wünschenswert ist. Die Verbindung wird für beide Teile umso erspriesslicher sein, je stärker die Organisationen sind, von denen diese Verbindung getragen wird.

Eine solche genossenschaftliche Zusammenarbeit wird sich auswirken zum Vorteil und Nutzen der gesamten Volkswirtschaft, weil sie an eine Stelle des gegenseitigen Kampfes aller gegen alle den Grundsatz der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung setzt.

Wohl besteht ein gewisser Gegensatz zwischen den Produzenten und den Verbrauchern. Das Bestreben der ersteren geht dahin, möglichst hohe Preise zu erzielen, während die letzteren darauf ausgehen, ihren Bedarf so billig wie möglich einzudecken. Die grösste Schwierigkeit liegt in der Festsetzung des Uebernahmspreises. Diese Schwierigkeit nennen heisst aber nicht, sie als Grund für eine Verunmöglichung einer Verständigung anerkennen. Sodann ist nicht zu bestreiten, dass in einzelnen Ländern der Wesensunterschied zwischen Stadt- und Landbevölkerung sowie von einander abweichende politische oder religiöse Lebensanschauungen sich einer Verständigung manchmal hemmend in den Weg stellen. Meinungsverschiedenheiten werden nicht zu vermeiden sein. Dies will aber nicht sagen, dass nicht Mittel und Wege gesucht werden sollen, eine Lösung der beiden anscheinend gegensätzlichen materiellen Interessen herbeizuführen. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Die bereits bestehenden gegenseitigen Beziehungen sind ein Beweis dafür.

Diesem Referate Jæggis folgen dessen Thesen und Programmpunkte. Sie sollen in der nächsten Nummer zur Veröffentlichung gelangen.

Konsumvereine und Ausverkaufswesen.

V.

(Fortsetzung statt Schluss.)

Sch. Persönlich sind wir nie Anhänger gesetzlicher Beschränkungen des Ausverkaufswesens gewesen und haben heute noch die Auffassung, dass auch ohne solche Einschränkungen auszukommen wäre, ohne dass das Gesamtwohl beeinträchtigt würde. Wohl kommen in der Veranstaltung und Ankündigung von wirklichen oder vorgeblichen Ausverkäufen Ungehörigkeiten vor, die vielleicht auch die zum Teil hereingefallenen Käufer schädigen können, zur Hauptsache jedoch die Handelskollegen des Profithandels in ihrem Absatz benachteiligen, oder sie zu gleichen Preisreduktionen zwingen, wie sie der Konkurrent in seinem Ausverkauf vorgenommen hat. Wenn im Ausverkauf wirkliche Preisreduktionen vorgenommen werden, so sind sie nicht zum Nachteil der Konsumenten, und was die Schädigung des Konkurrenten anbetrifft, so liegt ihr keine andere Ursache zugrunde, als die durch grossen Umsatz erzielte Möglichkeit, billiger zu verkaufen. Mir hat vor Jahren ein Freund, der einen Totalausverkauf veranstaltete und ankündigte und dabei grosse Preisreduktionen auf seinen Verkäufen gewährte, erklärt, wenn der Umsatz das ganze Jahr so hoch wäre wie während der Ausverkaufszeit, so könnte man auch im regulären Handel mit bedeutend geringeren Aufschlägen auf den Ankaufspreisen auskommen und dabei doch noch schön Geld verdienen.

Die Beschränkung des Ausverkaufswesens dient also zur Hauptsache zur Hochhaltung der Preise, resp. der Zwischenhandelsmarge, und darum ist es begreiflich, dass die Bestrebungen zur Beschränkung oder Regelung des Ausverkaufswesens aus den Kreisen des Profithandels, speziell des Kleinhandels, stammen.

Ursprünglich sollten damit nicht die Konsumvereine, sondern die oft mehr oder weniger reellen Ausverkaufsmethoden der Warenhäuser getroffen werden. Darum ist auch von seiten der organisierten Konsumenten den Bestrebungen auf Beschränkung oder gesetzliche Regulierung der Ausverkäufe kein organisierter Widerstand geleistet worden, mit Ausnahme im Kanton Bern, wo die beiden ersten Vorlagen eines Handels- und Gewerbegesetzes u. a. auch deshalb bekämpft wurden, weil darin zu weit gehende Ausverkaufsbeschränkungen postuliert waren.

Mit der Zeit kamen jedoch auch die Konsumvereine hie und da in die Lage, Preisreduktionen vorzunehmen, Ladenhüter abzustossen etc., und dies den Mitgliedern bekannt zu geben, sei es durch Anschlag im Laden, sei es durch Anzeige im «Gen. Volksblatt», sei es durch Inserat in den Tagesblättern. Es hat sich nun herausgestellt, dass die Vertreter des Profithandels, speziell des Kleinhandels, sich nicht darauf beschränken, die Ankündigungen der Warenhäuser oder ihrer privaten Konkurrenten zu überwachen, sondern dass sie mit Vorliebe sich um die Absatzverhältnisse zwischen Konsumvereinen und ihren Mitgliedern bekümmerten, und, wenn irgend eine Konsumvereinsverwaltung so unvorsichtig war, ihren Mitgliedern oder einem weiteren Kundenkreis eine ausverkaufsähnliche Anzeige zu machen, solche Anzeigen zum Gegenstand von Denunziationen bei den Behörden machten. Trotzdem der Zweck der Ausverkaufsregelung eigentlich derjenige ist, die Angehörigen des Profithandels gegenseitig im Schach zu halten, werden Ausverkaufs- oder ausverkaufsähnliche Anzeigen des Profithandels viel weniger zum Gegenstand von Anzeigen gemacht, als wie Ankündigungen der Konsumvereine. In verschiedenen Kantonen ist vorgeschrieben, dass solche Ausverkaufsanzeigen von den Vertretern der betr. Handelsbranche ausgehen müssen; einen Kollegen anzuzeigen, genieren sich oft die Vertreter solcher Branchen, lassen jedoch jede Zurückhaltung vermissen, wenn es gegen die gehassten Konsumvereine geht. Es ist meist nicht so, dass die zuständigen Polizeibehörden Konsumvereinsanzeigen von sich aus prüfen und eine Strafklage von sich aus einleiten, sondern in den meisten bekannt gewordenen Fällen sind diese Strafklagen auf Denunziation seitens des Profithandels zurückzuführen. Allerdings gibt es in der Intensität, mit welcher diese Anzeigen erfolgen, auch gewisse Abstufungen. Es gibt Ortschaften, wo jede Mitteilung der Konsumverwaltung an die Mitglieder mit Argusaugen geprüft wird und zu Denunziationen Anlass gibt, z. B. Davos, während wieder anderswo solche Strafklagen weniger häufig sind.

Selbstverständlich kommt es auch darauf an, wie die kantonalen Gesetzesbestimmungen lauten, ob die Ausverkaufsbestimmungen und Ausverkaufsbeschränkungen genügend scharf umrissen oder kautschukartig ausdehnbar sind.

Persönlich habe ich zwar die Auffassung, dass eine einwandfreie Definition des Ausverkaufs, die alle Fälle des wirklichen Ausverkaufs umfasst, ohne Fälle von Preisreduktionen und ohne Ausverkaufsabsicht in Mitleidenschaft zu ziehen, bis heute noch in keinem solchen Gesetze Aufnahme gefunden hat, und voraussichtlich auch nicht gefunden werden kann. Im allgemeinen wird man die Erfüllung folgender vier Voraussetzungen als Merkmal eines Ausverkaufs verlangen müssen: 1. öffentliche Ankündigung; 2. einer Preisreduktion; 3. zwecks Räumens des Lagers; 4. innerhalb bestimmter kurzer Frist, mit der Einschränkung, dass trotz Vorliegen dieser Voraussetzungen ein Ausverkauf im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt: einmal wenn es sich um Lebensmittel handelt, sodann wenn nur geringfügige Posten von Waren in Betracht fallen. Die Ausnahme der Lebensmittel von den Ausverkaufsbestimmungen ist zwar nur in den wenigsten Ausverkaufsgesetzen vorgesehen; in praxi müssen jedoch die Lebensmittel den Ausverkaufsbeschränkungen entzogen bleiben, weil das sonst zu unhaltbaren Konsequenzen führen würde. Dieser Umstand beweist übrigens, wie unhaltbar vom Standpunkt der Vernunft aus alle Ausverkaufsbeschränkungen sind.

Die **kantonale** Regelung des Ausverkaufswesens weist in dem einheitlichen Wirtschaftsgebiete der Schweiz die grösste Musterkarte auf. Neben Kantonen, die relativ tolerable — nicht vernünftige, denn von Vernunft kann man auf diesem Gebiet nicht reden — Vorschriften haben, gibt es solche, in denen man auf der schiefen Ebene immer weiter gelangt ist und in denen bei gutem oder bösem Willen der in Betracht kommenden Amtsstellen sozusagen **jede von der Norm etwas abweichende Verkaufsankündigung** als patentpflichtiger Ausverkauf behandelt werden kann. Von den neueren Gesetzen der letzteren Art seien hier das **zürcherische** und das **neuenburgische** genannt, ebenso der neue **bündnerische** Entwurf für ein Ausverkaufsgesetz. Im Kanton **Bern** hat man dank der Opposition der Konsumvereine gegen die beiden ersten Gesetzesentwürfe zur Regelung des Handels- und Gewerbewesens im nun in Kraft befindlichen Warenhandelsgesetz den Begriff des Ausverkaufs etwas schärfer definiert: **«Ausverkäufe sind alle Verkaufsarten, vermittelst deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll.»** Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1926 ist auch seitens der Verwaltungsbehörden eine amtliche Wegleitung publiziert worden, die folgendermassen lautet:

«Massgebend für den Begriff des Ausverkaufs ist die **«Absicht des Räumens vermittelst herabgesetzter Preise»**; ferner die **«Aufmachung als besonders günstige Kaufsgelegenheit»**. Es empfiehlt sich, zur Klarstellung des Begriffs ausgesprochene Umgehungsversuche durch Insertion von ausserordentlichen Rabattgewährungen, Verkäufen wegen vorgerückter Saison, Gelegenheitskäufen, ferner Ausschreiben von früheren und jetzigen Verkaufspreisen im Schaufenster und dergleichen, Gerichtsentscheide herbeizuführen. Es kommt auch vor, dass beim Ausschreiben von früheren Preisen von einzelnen Firmen unrichtige Angaben gemacht werden, die als unlauteres Geschäftsgebaren strafbar sind.»

Auch an dieser bernischen Definition kann ausgesetzt werden, dass sie der willkürlichen Auslegung Tür und Tor öffnet, und zwar deshalb, weil sie nicht eine **bestimmte begrenzte** kurze Zeit, sondern eine kurze Zeit vorsieht. Der Begriff «kurze Zeit» kann nämlich sehr verschiedenartig ausgelegt werden, wie auch der Begriff «Räumen». Schliesslich ist der Zweck jedes Warenvermittlungsbetriebes, des Profithandels wie des genossenschaftlichen, nicht der, die eingekauften Waren zu behalten, sondern sie wieder zu verkaufen, resp. abzugeben, und wenn Waren wieder verkauft werden, verschwinden sie aus dem Verkaufslokal, werden also dort geräumt. Buchstäblich genommen kann deshalb jeder Verkauf als Räumungsverkauf bezeichnet werden. Es ist deshalb dem persönlichen Ermessen der in Betracht kommenden Beamten und Richter ein grosser Spielraum gelassen bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Verkauf ein Ausverkauf ist oder nicht.

In der schweizerischen Bundesverfassung ist die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert. Zur Handels- und Gewerbefreiheit gehört auch eine gewisse Klarheit darüber, was im Handels- und Gewerbebetrieb erlaubt ist oder nicht; nicht dass eine Handelsfirma vor jedem Schritte, den sie tut, über die Zulässigkeit desselben einen Rechtsanwalt konsultieren muss. Da die Ausverkaufsbeschränkungen Ausnahmen von der verfassungsmässig garantierten Handelsfreiheit darstellen, glaubte man, dass durch die Einsetzung resp. Anrufung des Bundesgerichts als Hüter der Bundesverfassung ein Sicherheitsventil gegen allzu weit gehende kantonale Eingriffe in die Handelsfreiheit gegeben sei. Leider hat sich diese Erwartung nicht ganz erfüllt. Das Bundesgericht hat natürlich die Tendenz, Massnahmen und Vorschriften der kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichte nicht ohne Not zu desavouieren, und von diesem Gesichtspunkte aus ist es dazu gelangt, nicht nur grundsätzlich kantonale Ausverkaufsbeschränkungen als zulässig anzuerkennen, sondern auch in der Zulassung kantonaler Ausverkaufsbeschränkungen immer weiter zu gehen. Es ist auf diesem Gebiete so weit gelangt, Ausverkaufsbeschränkungen nicht nur für eigentliche Ausverkaufsankündigungen, sondern auch für **ausverkaufsähnliche** Ankündigungen als zulässig zu erklären. Damit ist der feste Rechtsboden verlassen und der Willkür Tür und Tor geöffnet, weil nun niemand mehr mit Sicherheit sagen kann, wo genau die Grenze der Aehnlichkeit, die eine Verkaufsankündigung einer Ausverkaufsankündigung gleichstellt, beginnt oder aufhört. Da die Zuwiderhandlung gegen kantonale Ausverkaufsvorschriften stets unter gesetzliche Strafandrohung gestellt wird, handelt es sich bei allen diesen Ausverkaufsregulierungen immer zu gleicher Zeit auch um ein Strafgesetz, das jedoch der ersten Anforderung, die an ein modernes Strafgesetz gestellt wird, den mit der Strafe bedrohten Tatbestand genau abzugrenzen und scharf zu umschreiben, nicht entspricht.

Anderseits ist zuzugeben, dass diese Ausdehnung des Begriffes «Ausverkauf» auf ausverkaufsähnliche Veranstaltungen und dann die immer weitere Erweiterung der Aehnlichkeit durchaus erklärlich und bis zu einem gewissen Grade entschuldbar ist, wenn man einmal den Grundsatz der Zulässigkeit der Ausverkaufsbeschränkungen anerkannt hat. Verkaufsanzeigen, mit denen ein gesteigerter oder abnormal hoher Umsatz erreicht werden will, lassen sich nämlich auch so redigieren, dass das Wort «Ausverkauf» nicht gebraucht werden muss, während der wirtschaftliche Effekt für die Veranstalter vielleicht der gleiche, wenn nicht noch der bessere wird, als wenn er sich den amtlichen Ausverkaufsvorschriften unterzogen hätte; auf jeden Fall erklärt sich die Konkurrenz auch hier benachteiligt. Da liegt die Versuchung nahe, solche Ausschreibungen als arglistige

Umgehungen der Ausverkaufsvorschriften zu verfolgen, und sobald man einmal **vom scharfumrissenen Tatbestand zum verschwommenen des ähnlichen Tatbestandes** übergegangen ist, ist eine Grenze beinahe nicht mehr festzuhalten; des Rutschens auf der schiefen Ebene ist kein Ende abzusehen.

Dieser Gefahr ist auch das Bundesgericht nicht entgangen. Es ist das insofern verhängnisvoll, als, wenn das Bundesgericht sich einmal auf bestimmte Grundsätze festgelegt hat, es der Konsequenzen halber auf diesen Entscheiden beharren und darauf weiterbauen muss, und als es manchmal Jahrzehnte geht, bis, wenn vielleicht die persönliche Zusammensetzung des Gerichts oder die Verhältnisse sich geändert haben, ein einmal gefälltes Präjudiz verlassen und in gegenteiligem Sinne entschieden wird.

Wenn das Bundesgericht in der Anerkennung der Zulässigkeit kantonaler Ausverkaufsbeschränkungen zu weit geht, so bleiben als Rechtsmittel nur entweder die Bemühungen, im einzelnen Kanton die Praxis der Verwaltungsbehörden oder Gerichte zu ändern, oder die kantonalen Ausverkaufsbestimmungen im Sinne der Vernunft zu revidieren. Als Aushilfsmittel in weiter Ferne bleibt allerdings die Möglichkeit einer **eidgenössischen Regelung.** Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass es verfassungsmässig durchaus zulässig wäre, in einem zukünftigen eidgenössischen Gewerbegesetz auch Bestimmungen über die Ausverkäufe aufzunehmen, sei es im Sinne, dass sie von Bundes wegen als absolut frei erklärt werden, oder dass von Bundes wegen bestimmte verbindliche Vorschriften aufgestellt würden, so dass dieses Gebiet dann der Gesetzgebung durch die einzelnen Kantone entzogen bliebe und nicht mehr 25 verschiedene kantonale Vorschriften gehandhabt werden dürften. Die beste Regelung wäre jedenfalls die, unser kleines schweizerisches Wirtschaftsgebiet als eine Einheit zu behandeln und nicht 25 verschiedene Gesetzgeber diese Materie 25fach verschieden zu lösen zu lassen. Interessant ist aber nun, dass nach Mitteilungen, die der gewerblichen Fachpresse entnommen sind, in dem neuesten Entwurf eines eidgenössischen Gewerbegesetzes die Ausverkaufsregelung nicht Aufnahme gefunden hat, mit der Motivierung, dass dieses Gebiet auch in Zukunft am besten dem kantonalen Gesetzgeber überlassen bleibe. Wahrscheinlich glauben diejenigen Händlerkreise, die am lautesten nach gesetzlichen Ausverkaufsbeschränkungen rufen, dass ihr Einfluss auf Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichte in den einzelnen Kantonen grösser sei als wie bei einer eidgenössischen Regelung, und darum möchten sie, trotzdem sonst aus diesen Kreisen der Ruf nach einheitlicher Regelung des Gewerbewesens besonders scharf ertönt, dieses Gebiet den Kantonen reservieren. Wir nehmen jedoch an, dass über diese Frage das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und dass, falls es zu einem eidgenössischen Gewerbegesetz kommt, auch das Gebiet des Ausverkaufswesens einheitlich für die ganze Schweiz geregelt werden wird, und zwar in Nachachtung des Grundsatzes der Bundesverfassung von der Handelsfreiheit.

Wir haben oben erwähnt, dass das Bundesgericht den Erwartungen, es werde gegenüber kantonalen Polizeigesetzen den Grundsatz der Handelsfreiheit möglichst wahren, nicht entsprochen habe. Wir haben dies zu beweisen und verweisen in erster Linie darauf, dass sogar in dem Rekursfalle Chur nur durch eine Zufallsmehrheit von 4 gegen 3 Stimmen der Rekurs geschützt wurde. Es wäre allerdings interessant gewesen, wenn das Gericht angenommen hätte, in der Ankündiung von Restpaaren zu billigen Preisen liege eine Ausverkaufsankündigung, weil dann die andern Einwände, auf die das Gericht nicht eingetreten ist, hätten entschieden werden müssen.

Entscheidend für obige Behauptung ist aber nicht das Churer, sondern das Davoser Urteil. Das Bundesgericht hat hier entschieden, dass die angefochtene Ankündigung auf der 4. Seite des «Gen. Volksblattes», das nur den Mitgliedern des Konsumvereins Davos zukommt, als Ausverkaufsankündigung zu behandeln sei. Wir reproduzieren dieses Inserat nochmals: **«Billige Schuhwaren.** Wie bereits letztes Frühjahr können wir auch heute wieder auf Grund der Marktlage eine bestimmte Anzahl Artikel im Preise reduzieren und bitten unsere verehrten Mitglieder, sich bei Bedarf dieser Tatsache zu erinnern.» Von den vier Voraussetzungen, die sonst für das Vorhandensein eines Ausverkaufs erforderlich sind, fehlt 1. die öffentliche Ankündigung, indem sowohl das Pressorgan, in dem diese Ankündigung erschien, nicht öffentlich ist und nur einem beschränkten Mitgliederkreis zukommt und auch ausdrücklich nur die verehrten Mitglieder des Konsumvereins angegangen wurden.

2. fehlt der Räumungszweck,

3. fehlt die zeitliche Beschränkung; sogar nicht einmal eine unbestimmte kurze Zeit ist hier vorgesehen oder zu vermuten.

Interessant ist, wie das Bundesgericht trotzdem aus diesem Inserat eine Ausverkaufsankündigung herausliest. Es erklärt: «Unter kantonale Ausverkaufsbestimmungen darf jede Veranstaltung einbezogen werden, bei der vorübergehende, zeitlich beschränkte Preisermässigungen oder solchen gleichstehende Vergünstigungen auf Warenbeständen angeboten werden. **Eine zeitliche Begrenzung** (vorübergehend) **kann sich auch daraus ergeben, dass die angebliche Vergünstigung auf einen bestimmten Warenvorrat beschränkt ist.»** Die Verwendung der Worte «Billige Schuhwaren» und «auf Grund der Marktlage» scheidet bei der Annahme einer Ausverkaufsankündigung durch das Bundesgericht hier als irrelevant aus, sodass als relevanter strafbarer Text nur noch bleibt: «Wie bereits letztes Frühjahr können wir auch heute wieder eine bestimmte Anzahl Artikel im Preise reduzieren.»

Wenn die Kantone mit kautschukartigen Ausverkaufsbestimmungen dieses Urteil des Bundesgerichts ausnützen wollen, so wird in Zukunft jede Ankündigung von Preisreduktionen, sei es durch den Profithandel, sei es durch den genossenschaftlichen, verboten sein, resp. nur gegen Patent und Gebühr, die in einzelnen Kantonen nur **einmal** im Jahr bewilligt werden, zulässig sein. Das Bundesgericht scheint von der Auffassung auszugehen, dass im kaufmännischen Betrieb keine Preisveränderungen angekündigt werden dürfen als vielleicht nur solche auf dem ganzen Warenlager. Aus den Motiven des Bundesgerichts geht hervor, dass, wenn im Davoser Inserat statt der Worte **«eine bestimmte Anzahl** Artikel» es geheissen hätte **«gewisse»** Artikel, eine Bestrafung wahrscheinlich nicht erfolgt wäre. **Die Konsequenz aus dem Davoser Urteil ist also die, dass in Zukunft kein Kaufmann mehr eine Preisreduktion auf bestimmten Artikeln seines Lagers zur öffentlichen Kenntnis bringen kann,** ob er nun die einzelnen im Preise reduzierten Artikel genau umschreibt, oder sie unbestimmt bezeichnet wie das Davoser

Inserat. Wir waren bis jetzt der Auffassung, die verfassungsmässig garantierte Handelsfreiheit schliesse das Recht jedes Handelsbetriebes, auch des genossenschaftlichen Vermittlungsbetriebes, in sich, die Preise beliebig festzusetzen, sei es in Anpassung an die Marktlage, sei es aus andern Gründen und als Konsequenz dieses Rechts habe jeder Handelsbetrieb das weitere Recht, von einer Preisfestsetzung, sei es Preisermässigung, sei es Preiserhöhung, seiner Kundschaft, stehe sie nun im organischen Verhältnis zu ihm oder nicht, Kenntnis zu geben.

Vielleicht sind jedoch dem Bundesgericht bei genauer Prüfung des Davoser Urteils nachträglich selbst Bedenken vor dessen Konsequenzen aufgestiegen. Es betrachtet es vielleicht selbst als ein Fehlurteil, das nicht Schule machen soll. Auffällig ist nämlich, dass dieser in seinen Konsequenzen doch wichtige Entscheid in die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts nicht aufgenommen worden ist. (Schluss folgt.)

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

In Deutschland gibt es einen Generalagenten für Reparationszahlungen, der die Aufgabe hat, den Haushalt des Deutschen Reiches zu überwachen und die an die ehemaligen Kriegsgegner Deutschlands abzuführenden Zahlungen, Reparationen genannt, sicher zu stellen. Der neueste Bericht dieses Generalagenten ist sehr geeignet, die Gläubiger des Deutschen Reiches bedenklich zu stimmen. Er konstatiert, dass die Ausgaben des Reiches im beängstigenden Tempo anwachsen. Von 7220 Millionen im Jahre 1924/25 sind sie auf 8543 Millionen im Jahre 1926/27 gestiegen und sind für das laufende Jahr sogar mit 9130 Millionen budgetiert. Und während die Ausgaben anwachsen, gehen die Einnahmen zurück. Sie sind in den letzten drei Jahren um 130 Millionen Mark gesunken, sind zwar für das laufende Jahr um fast 600 Millionen Mark höher budgetiert, doch wenn sie auch in voller Höhe einkommen, so reichen sie noch lange nicht hin, die beschlossenen Ausgaben zu decken, so dass sich unzweifelhaft das Defizit wiederholen wird, das im Vorjahre bereits 853 Millionen Mark erreicht hat.

Dies ist um so bedenklicher, als Deutschland zurzeit noch lange nicht die Höchstsumme der Zahlungen nach dem Dawesplan zu leisten braucht. Die direkt aus den Reichseinnahmen zu leistenden Zahlungen haben 1926/27 nur 276 Millionen Mark betragen, werden aber in den nächsten Jahren stufenweise ansteigen, bis sie 1929/30 1250 Millionen Mark erreichen. Während also das deutsche Defizit bereits ins Riesenhafte wächst, müssen die Zahlungen an die ehemaligen Kriegsgegner in den nächsten Jahren in ebenso riesenhafter Weise gesteigert werden, eine Aufgabe, die das Amt des deutschen Finanzministers wenig beneidenswert macht.

Nach den formellen Bestimmungen der Verträge könnte es der Entente gleichgültig sein, wie die Deutschen ihren Staatshaushalt führen, denn es sind ihr zur Bestreitung der Reparationszahlungen die ertragreichsten Zölle und indirekten Abgaben verpfändet, die im vergangenen Jahre über 2400 Millionen Mark ergeben haben, so dass selbst für die in einigen Jahren zu leistende Höchstzahlung von 1250 Millionen Mark eine fast doppelte Sicherheit vorhanden ist. Aber niemand kann voraussehen, zu welchem Ende die Dinge in Deutschland treiben, wenn das Defizit im deutschen Staatshaushalt, wie es jetzt den Anschein hat, ins Grenzenlose wächst. Dass Deutschland seine überschüssigen Ausgaben durch Anleihen decken könnte, ist unmöglich. Gegen Staatsanleihen sind selbst die Deutschen jetzt reichlich misstrauisch geworden und kein Kapitalist wird einem Staate sein Geld anvertrauen, dessen Finanzlage sich von Jahr zu Jahr verschlechtert. Es bliebe dann also nur der Ausweg, entweder wieder zur Notenpresse zu greifen, oder eine gewaltsame Verminderung der Staatsausgaben mit einem Schlage durchzuführen. Zu diesem letzteren Ausweg ist aber der moderne Parlamentarismus kaum imstande, weil er damit befürchten muss, auf jeden Fall grosse Wählerscharen vor den Kopf zu stossen, was jede Partei ängstlich zu vermeiden sucht.

Wie kommt überhaupt das riesenhafte Defizit in Deutschland zustande? Man hat berechnet, dass Deutschland in der Vorkriegszeit für Reich, Länder und Gemeinden zusammen etwa 4,5 Milliarden Mark an Steuern aufzubringen hatte. Heute wird das ganze Steueraufkommen in Deutschland auf über elf Milliarden Mark veranschlagt, was bei der Verkleinerung des Reichsgebietes nahezu eine Verdreifachung der Steuerlast bedeutet. Von dieser so gewaltig erhöhten Steuerlast nahmen die Daweszahlungen bisher nur etwa ein Achtel in Anspruch. Der grösste Teil der Steuervermehrung ist also durch die Erhöhung der inländischen Ausgaben verursacht. Nun hat das Reich und haben zum Teil auch die Länder und Gemeinden zwar erhöhte Ausgaben für die Kriegsopfer jeder Art zu leisten, dem steht aber die Verminderung der Ausgaben für Heer und Marine, für den Zinsendienst der Schuld und noch andere Ersparnisse gegenüber. Der Beamtenapparat verschlingt zwar in Deutschland viel Geld, aber dennoch werden zahlreiche Beamte so schlecht bezahlt, dass sie mit ihrer Entlohnung höchst unzufrieden sind und dem Staate offen mit Auflehnung drohen.

Die Hauptursache der unheilbaren Defizite scheint darin zu liegen, dass man sich im Kriege und in der Inflation daran gewöhnt hat, dass das Reich, die Länder und Gemeinden ihre Hände für alles und jedes auftun und dass der deutsche Parlamentarismus keinen andern Grundsatz in seiner Finanzpolitik befolgt, als dass der am meisten erhält, der am lautesten schreit. Das Reich hat trotz seiner Finanznot eine hilfreiche Hand für jeden, der auf die parlamentarische Klinke zu drücken weiss, es subventioniert den Luftverkehr wie kein anderer Staat in Europa, es lässt sich seinen diplomatischen Apparat das Dreifache wie vor dem Kriege kosten und deutsche Grosstädte von wenigen hunderttausend Einwohnern bauen Anlagen, die sich die Millionenstadt London aus finanziellen Bedenken versagt. Mit solcher Wirtschaft aber treiben die Dinge einem Ende zu, das ohne gründlichste Reform an Haupt und Gliedern mit einer finanziellen und vielleicht auch mit einer politischen Katastrophe abschliessen muss.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Sitzung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der Versicherungsanstalt versammelte sich Sonntag, den 7. August 1927, vormittags 10 Uhr, im Genossenschaftshaus im Freidorf, zur

Behandlung verschiedener Aufnahmebegehren und Pensionsgesuchen sowie verschiedener anderer Geschäfte.

Der Aufsichtsrat befasste sich sodann mit der Frage der Berechnung der Austrittsgelder beim Austritt von versicherten Personen im Sinne der Versicherungsstatuten und beauftragte den Vorstand, nach Kenntnisnahme eines Berichtes des versicherungstechnischen Beraters, eine Statutenrevision vorzubereiten, um den Paragraphen, die die Frage der Entrichtung der Austrittsgelder behandeln, eine klarere und präzisere Fassung zu verleihen. Dabei soll das Austrittsgeld von 80% auf 60% herabgesetzt werden, wobei dann die Leistungen an das versicherungstechnische Defizit bei der Festsetzung der Austrittsgelder in Berechnung gezogen werden sollen. Auf diese Weise wird den Statuten die erforderliche klare Fassung verliehen, während anderseits eine finanzielle Schwächung der Versicherungsanstalt vermieden wird.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 5. und 8. August 1927.

1. Folgende Verbandsvereine haben ihren Beitritt zu der zu gründenden Bank für Genossenschaften und Gewerkschaften angemeldet:

Allg. Konsumverein Kreuzlingen, mit Uebernahme von einem Anteilschein à Fr. 1000.—;

Konsumgenossenschaft Schönbühl, mit Uebernahme von einem Anteilschein à Fr. 1000.—;

Konsumverein Winterthur, mit Uebernahme von 10 Anteilscheinen à Fr. 1000.—.

2. Es wird beschlossen, mit folgenden Organisationen in Geschäftsverbindung zu treten und die Departemente und Abteilungen zu ermächtigen, eintreffende Bestellungen zur Ausführung zu bringen:

a) Konsumverein Ried-Brig (Wallis), Bahnstation Brig, Poststelle Ried-Brig (Wallis);

b) Bauernverband Rekingen (Wallis), Bahnstation Rekingen-Glurlingen (Furkabahn), Poststelle Rekingen (Wallis).

3. Das II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen (Statistische Abteilung) wird ermächtigt, neben der bisher vom V. S. K. errechneten Indexziffer über die Lebenshaltung einen neuen Index auf der Grundlage der Methode des Eidgenössischen Arbeitsamtes zu berechnen und beide gleichzeitig zu publizieren.

4. Es wird beschlossen, eine von Frau A. Treub-Cornaz, Faoug, verfasste Broschüre, betitelt «Revenons à la source», deutsch: «Zurück zur Quelle» in französischer und später auch in deutscher Sprache im Verlage des V. S. K. herauszugeben und die Abteilung Buchhandlung mit dem Vertrieb zu betrauen.

5. Laut Mitteilung des Präsidenten des Kreisverbandes IV (Kanton Baselstadt, Baselland und Solothurn) wird die diesjährige Herbstkreiskonferenz dieses Verbandes auf den 23. Oktober 1927 in Gelterkinden in Aussicht genommen.

6. Laut früherer Mitteilung sind für die Abhaltung der diesjährigen Herbstkreiskonferenzen die Sonntage vom 2., 9., 16. und 23. Oktober 1927 in Aussicht genommen.

Wir ersuchen sämtliche Kreisvorstände, die Frage des Zeitpunktes der Abhaltung der Konferenzen zu behandeln, die bezüglichen Traktandenlisten aufzustellen und der Verwaltungskommission möglichst bald das Datum des gewählten Tages zur Kenntnis zu bringen.

Die Verwaltungskommission hat als Traktanden zur Behandlung an den diesjährigen Herbstkreiskonferenzen vorgesehen:

a) Beschluss der Delegiertenversammlung betreffend Pflichtabonnement für die Pressorgane «Schweiz. Konsumverein», «Coopérateur Suisse» und «La Cooperazione»;

b) Beschluss der Delegiertenversammlung betreffend Verbilligung der Verbandspresse.

Wir bitten die Kreisvorstände, diese beiden Traktanden auf den bezüglichen Tagesordnungen vorzumerken.

7. Wir haben früher schon die Mitteilung gemacht, dass der V. S. K. von seinen verschiedenen Betrieben Filme durch die Praesens Film A.-G. Zürich herstellen lasse. Bis jetzt sind folgende Filme fertiggestellt worden:

1. die Schuhfabrikation;
2. die Lagerhäuser des V. S. K. in Pratteln, zwei Teile;
3. die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 11. und 12. Juni 1927 in Interlaken;
4. das Freidorf, zwei Teile.

Diese Filme sind nun in erster Linie dazu bestimmt, in den verschiedenen Kinematographen der Schweiz vorgeführt zu werden. Vorläufig konnte alerdings nur der Film über die Schuhfabrikation bei verschiedenen Kinos untergebracht werden, und zwar erfolgte oder erfolgt die Vorführung

vom 19. Juli 1927 bis 25. Juli 1927
in **Bern,** im Kino Bubenberg;

vom 27. Juli 1927 bis 2. August 1927
in **Zürich,** im Kino Capitol;

vom 5. August 1927 bis 7. August 1927
in **Lenzburg,** im Kino Löwen;

vom 9. August 1927 bis 15. August 1927
in **Solothurn,** im Kino Palace;

vom 11. August 1927 bis 15. August 1927
in **Uster,** im Kino Tonhalle;

vom 16. August 1927 bis 22. August 1927
in **Schaffhausen,** im Kino Rüden;

vom 20. August 1927 bis 26. August 1927
in **Biel,** im Kino Apollo;

vom 25. August 1927 bis 28. August 1927
in **Frauenfeld,** im Schlosskino;

vom 30. August 1927 bis 4. September 1927
in **Winterthur,** im Kino Palace;

vom 30. August 1927 bis 5. September 1927
in **Bern,** im Kino Tivoli.

Die Vereine der vorstehend angeführten Ortschaften werden ersucht, auf der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» auf die kinematographische Vorführung aufmerksam zu machen.

Es wird darnach getrachtet werden, alle Films mit der Zeit bei möglichst vielen Kinematographen unterzubringen. Dagegen ist die Zuweisung an die einzelnen Ortschaften nur möglich, soweit die Kinos der betreffenden Orte die Filme in ihr Wochenprogramm einreihen können.

Wir sind sodann gerne bereit, denjenigen Verbandsvereinen, die selbst in Kinematographen Versammlungen mit kinematographischen Vorführungen abhalten wollen, die Filme gegen Vergütung der später noch genau festzusetzenden Auslagen zur Verfügung zu stellen. Vereine, die hierfür Interesse haben, belieben der Verwaltungskommission Mitteilung zu machen. Vor dem Monat September 1927 können indessen die erwähnten Filme den Vereinen noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

---

1. Als Mitglied des V. S. K. wird aufgenommen: **Konsumverein Kienberg** (Solothurn), gegründet am 15. Mai 1927 und ins Handelsregister eingetragen am 1. August 1927; gegenwärtige Mitgliederzahl 30; Zuteilung zu Kreisverband IV.

2. Als weitere Mitglieder der zu gründenden Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften haben sich angemeldet:

Konsumgenossenschaft Langenthal, mit Uebernahme von einem Anteilschein à Fr. 1000.—;

Konsumverein Roggwil, mit Uebernahme von zwei Anteilscheinen à Fr. 1000.—;

Konsumverein Kirchberg, mit Uebernahme von zwei Anteilscheinen à Fr. 1000.—.

Genossenschaftliches Bildungswesen.

a) Kurs für Verwalter, Vorstandsmitglieder, Revisoren, Propagandisten und Verkäuferinnen,

vom 28. August 1927 bis 10. September 1927
im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel.

b) Halbjahreskurs zur Ausbildung von jüngeren Genossenschaftsangestellten, insbes. Verkäuferinnen,

vom 15. September 1927 bis 14. April 1928
im Genossenschaftshause des Freidorfes bei Basel.

Die Kurse werden in deutscher Sprache gehalten. Dagegen sind auch Genossenschafter der welschen Schweiz, die Vorkenntnisse der deutschen Sprache besitzen und glauben, diesen Kursen folgen zu können, zur Beteiligung herzlich eingeladen. Es wird ihnen dadurch gleichzeitig Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erweitern.

Die Kurse sind für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen unentgeltlich.

Die Personen, welche einen dieser Kurse mitzumachen gedenken, sind ersucht, ihre Anmeldungen sofort an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi), Freidorf bei Basel, einzusenden.

Die Kursleitung (B. Jæggi) ist jederzeit recht gerne bereit, alle Fragen, welche die Genossenschaftskurse betreffen, zu beantworten.

Die Vorstände und Verwaltungen der Konsumvereine handeln im Interesse der Genossenschaft, wenn sie das Personal, welches sie beschäftigen, in derartigen Kursen theoretisch und praktisch ausbilden lassen.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Die Konsumgenossenschaft **Niedergerlafingen** sucht per 1. Oktober 1927 für ihre Bäckerei einen tüchtigen, selbständigen **Bäckermeister** mit umfassenden Kenntnissen in der Konditorei. Schöne Wohnung zur Verfügung. Nur solche Bewerber belieben sich anzumelden, die bereits grössern Betrieb selbständig geleitet haben. Offerten mit Zeugniskopien und Gehaltsansprüchen sind bis 20. August an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen zu richten.

Konsumgenossenschaft im Kanton Solothurn sucht per 15. September **tüchtigen Bäckergehilfen.** Anmeldungen mit Zeugniskopien und Gehaltsansprüchen sind sub Chiffre K. G. 106 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Wir suchen tüchtigen, selbständigen **Bäckereiarbeiter** für grösseren Betrieb. Nur Bewerber mit prima Zeugnissen und Referenzen wollen sich melden unter Chiffre A. K. V. 65 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Tüchtiger Geschäftsmann, der sich mit energischer, im Ladenservice gewandten Tochter verheiratet, sucht auf Herbst oder Frühjahr **Verwalterstelle** in einer Konsumgenossenschaft. Grosse Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre F. K. 103 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges **Verkäuferpaar** sucht Anstellung in einem Konsumverein. Schriftliche Offerten unter Chiffre F. G. 104 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Filialleiterin. Tüchtige, gewandte Verkäuferin, gesetzten Alters, in der Lebensmittel-, Mercerie-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche durchaus bewandert, mit guten Zeugnissen, sucht Stelle per sofort oder 1. September, wenn möglich in der Zentralschweiz. Offerten erbeten unter Chiffre A. J. 109 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger **Kaufmann,** 24 Jahre alt, mit sehr guter praktischer und theoretischer Ausbildung, ebenfalls mit dem Genossenschaftswesen bekannt, der bisher in Privatbetrieb tätig war, sucht verantwortungsvollen Posten in einem Konsumverein. Offerten sind erbeten unter Chiffre L. M. 112 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, selbständiger und zuverlässiger **Bäcker-Konditor** wünscht Stelle auf den 1. September, event. auch später. Zeugnisse stehen gerne zur Verfügung. Offerten sind an E. Leiser, Bäckerei und Konditorei J. Meylan, Fleurier, zu richten.

Selbständiger St. Galler **Bäcker und Konditor,** 28 Jahre alt, sucht Stelle auf 15. September oder später. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten an Albrecht Holtmann, Küblis, (Graubünden).

Zu verkaufen.

Gut erhaltenes, ovales

Lagerfass

Inhalt ca. 1000 Liter.

Konsumverein Niederlenz.

Zu verkaufen.

Registrierkasse „National"

No. 445x. Nickelkasten, Registrierfähigkeit: 99,99. Spezialzähler für: bezahlte Fakturen, Guthaben und Ausgaben. Numerateur bis: 99 999. Druck auf Coupon und Kontrollstreifen. Automatische Geldschublade. — Einnahmentotalisator.

Vorteilhafter Preis. Gefl. Offerten unter Chiffre S. F. 110 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 11. August 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.